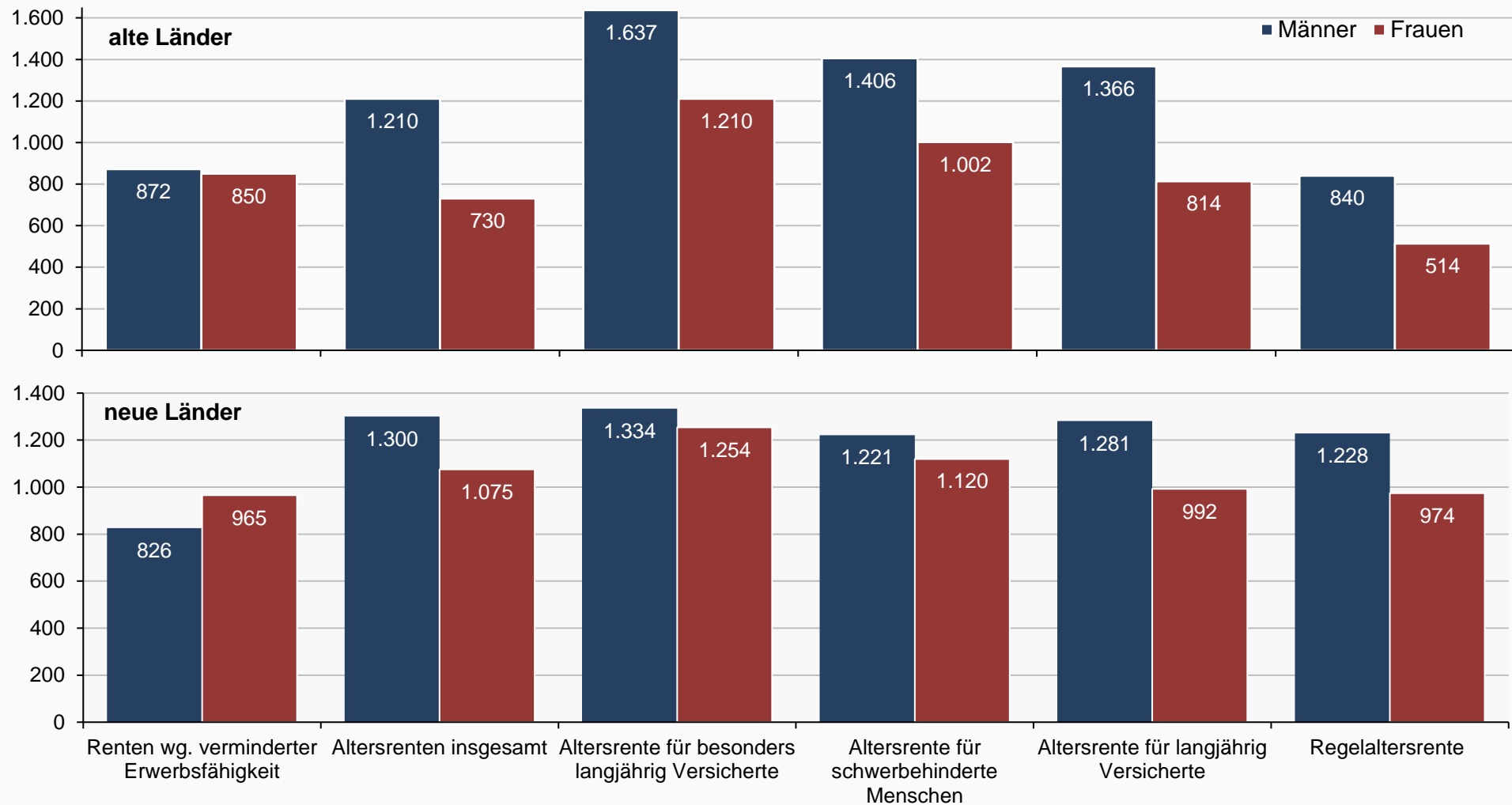


**■ Durchschnittliche Rentenhöhen im Rentenbestand nach Rentenart und Geschlecht 2020**  
**Zahlbeträge in Euro/Monat, neue und alte Bundesländer, am Jahresende**



Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2021), Statistikportal

## Durchschnittliche Rentenhöhen nach Rentenart und Geschlecht, Rentenbestand, alte und neue Bundesländer 2020

Die individuelle Höhe der Versichertenrenten (Alters- und Erwerbsminderungsrenten) aus der Gesetzlichen Rentenversicherung hängt zentral von der vormaligen Stellung im Erwerbsleben ab. Für die Berechnung des Rentenanspruchs ist die Höhe der individuellen Arbeitsentgelte im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten aller Versicherten entscheidend – und zwar für den gesamten Verlauf des Versicherungslebens. Es gilt das Äquivalenz- und Lohnersatzprinzip : Wer lange versicherungspflichtig gearbeitet und eine gute Einkommensposition erreicht hat und dessen Summe an Entgeltpunkten damit hoch ist, erzielt eine höhere Rente als Beschäftigte, die nur wenige Beschäftigungsjahre aufweisen und/oder wenig verdienen haben. Insofern weisen die Rentenzahlungen eine hohe Varianz auf: Neben höheren Renten gibt es auch sehr niedrige Renten.

Diese Spannweite würde verdeckt, wenn nur eine einzige Durchschnittsrente errechnet würde. Deswegen ist es angezeigt, zwischen dem Geschlecht, Ost- und Westdeutschland und auch den Rentenarten zu unterscheiden. Die Rentenart ist deswegen ein wichtiger Faktor für die Höhe der Rente, da ein Bezug vorgezogener Renten nur möglich ist, wenn eine lange Versicherungsdauer vorliegt. Insofern ist die durchschnittliche Höhe dieser Renten immer höher als der durchschnittliche Zahlbetrag einer Regelaltersrente, deren Bezug lediglich fünf Versicherungsjahre voraussetzt.

Bei der Abbildung wird die Gesamtheit der im Jahr 2020 gezahlten Renten (Rentenbestand) berücksichtigt. Im Unterschied zu [Abbildung VIII.29 30b](#) geht es hier also nicht um Altersrenten im Neuzugang. Da der gesamte Rentenbestand berücksichtigt wird, fließen in diese Berechnung der jeweiligen Renten auch Erwerbsverhalten und Einkommenspositionen von z.T. sehr weit zurück liegenden Perioden ein.

Die Daten lassen folgende Aussagen zu:

- Bei allen Rentenarten, sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern, liegen die durchschnittlichen Renten von Frauen unter denen der Männer (mit Ausnahme der Renten wg. verminderter Erwerbsfähigkeit in den neuen Ländern). Dahinter steht, dass das Erwerbsverhalten von Frauen immer noch von dem der Männer abweicht. Kürzere Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, Teilzeitarbeit wie auch eine schlechtere Einkommensposition sind die Regel (vgl. [Abbildung VIII.31](#)).
- Diese geschlechtsspezifischen Unterschiede sind in den neuen Bundesländern merklich schwächer ausgeprägt als in den alten Bundesländern, da die Erwerbsmuster von Frauen in den neuen Bundesländern und der vormaligen DDR durch eine hohe Erwerbsbeteiligung und Vollzeitarbeit gekennzeichnet waren und z.T. auch noch sind.
- In den alten Bundesländern weisen bei den Männern die vorgezogenen Altersrenten (Altersrente wegen Schwerbehinderung, Altersrente für langjährig Versicherte und für besonders langjährige Versicherte) höhere Werte als die Regelaltersrente aus. Erklären lässt sich diese Differenz dadurch, dass die vorgezogenen Altersrenten nur in Anspruch genommen werden können, wenn lange Versicherungszeiten (Wartezeiten) erfüllt sind, während bei der Regelaltersrente eine Wartezeit von fünf Jahren reicht. Die Regelaltersrente wird insofern auch gerade von

jenen sog. passiven Versicherten in Anspruch genommen, die nur für kurze Zeit, z.B. am Beginn ihrer Berufstätigkeit, versicherungspflichtig beschäftigt waren, sich dann aber selbstständig gemacht haben oder ins Beamtenverhältnis gewechselt sind. Ihre Rentenansprüche sind entsprechend niedrig; im Wesentlichen wird ihre Alterssicherung durch die Leistungen anderer Systeme gewährleistet. Auch bei den Frauen wird die Regelaltersrente überwiegend von jenen in Anspruch genommen, die ihre Erwerbstätigkeit schon früh aufgegeben haben oder aus anderen Gründen nur wenig Versicherungsjahre aufweisen können.

- Betrachtet man die Unterschiede zwischen West und Ost so fällt auf, dass die ostdeutschen Frauen bei allen Rentenarten höhere Renten erhalten als die westdeutschen Frauen. Die unterschiedlichen Erwerbsmuster wirken sich hier deutlich aus. Bei den Männern sind die Abweichungen zwischen Ost und West nur schwach ausgeprägt. Im Schnitt aller Renten errechnet sich ein Gleichstand.
- Die Renten wegen Erwerbsminderung fallen für Männer wie für Frauen und in den neuen wie in den alten Bundesländern durchweg niedrig aus. Ursächlich dafür ist vor allem, dass die Erwerbsminderungsrenten in der Regel weit vor dem Rentenalter bezogen werden, so dass die Zahl der Entgeltpunkte gering ist. Zwar werden bei der Berechnung sog. Zurechnungszeiten berücksichtigt, diese aber beziehen sich auf die in der Regel niedrige Entgeltposition beim Rentenbeginn. Zu berücksichtigen ist bei der Höhe der Erwerbsminderungsrenten auch, dass hier Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung zusammengefasst werden (zu der Höhe der Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung vgl. [Tabelle VIII.7](#)).

Zu beachten ist beim Vergleich zwischen den alten und neuen Bundesländern das immer noch zwischen Ost und West abweichende Rentenrecht: Der aktuelle Rentenwert Ost liegt in Entsprechung des niedrigeren Gehaltsniveaus unter dem aktuellen Rentenwert West (vgl. [Abbildung VIII.100](#) und [Abbildung VIII.27](#)), wird aber bis 2025 auf das westdeutsche Niveau angehoben. Zugleich unterlagen die persönlichen Entgeltpunkte in den neuen Bundesländern einer Hochwertung. Diese Regelung läuft 2025 aus.

## Rentenarten

Zu den Voraussetzungen bei den einzelnen Rentenarten vgl. den Kommentar zu [Abbildung VIII.10](#). Für ab 1952 Geborene gibt es Ausnahmen von der Regelaltersrente nur noch für Schwerbehinderte und langjährig Versicherte (jeweils mit 35 Versicherungsjahren) sowie für besonders langjährig Versicherte (mit 45 Pflichtbeitragsjahren).

## Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Rentenbestandsstatistik der Deutschen Rentenversicherung. Ausgewiesen werden die Rentenzahlbeträge. Das heißt, dass die Bruttorenten um die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur sozialen Pflegeversicherung vermindert sind. Nicht berücksichtigt sind hingegen die möglichen Steuerabzüge.

Da in die Durchschnittsberechnung alle laufenden Renten eingehen und diese wiederum, so bei Rentnerinnen und Rentnern im hohen Lebensalter, die Berufs- und Einkommensposition vergangener Jahrzehnte widerspiegeln, lassen sich die Veränderungen des (geschlechtsspezifischen) Erwerbsverhaltens sowie die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt in den letzten Jahren (Ausweitung von Langzeitarbeitslosigkeit, prekären Beschäftigungsverhältnissen und von Niedriglöhnen) mit diesen Daten nicht erfassen. Hier bietet es sich an, auf die durchschnittliche Höhe der neu zugehenden Renten Bezug zu nehmen (vgl. [Abbildung VIII.29\\_30b](#)).

Erwerbsminderungsrenten werden mit Erreichen der Regelaltersgrenze in Altersrenten umgewandelt. Die ausgewiesenen Durchschnittsbeträge für Erwerbsminderungsrenten beziehen sich deshalb nur auf Erwerbsgeminderte Personen, die die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben. Die Älteren, die zuvor eine EM-Rente bezogen haben, fallen in die Gruppe Regelaltersrenten. Insofern kommt es zu Verzerrungen.

Bei den Regelaltersrenten von Frauen verstärkt ein statistischer Effekt die niedrigen Durchschnittswerte: Durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und auch von Pflegezeiten erhalten viele Frauen, die früher nicht (versicherungspflichtig) erwerbstätig waren und/oder die Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllt hatten, überhaupt eine eigenständige (Regel)Altersrente. So hat die seit Juli 2014 geltende Anerkennung eines zweiten Kindererziehungsjahres pro Kind für Geburten vor 1992 („Mütterrente“) zu einem deutlichen Anstieg des Zugangs von Regelaltersrenten geführt (vgl. [Abbildung VIII.10](#)). Zusätzlich erhalten Mütter - wie auch Väter - ab 2019 für ihre vor 1992 geborenen Kinder auch für das dritte Jahr Kindererziehungsleistungen anerkannt. Je Kind kommt ein halber Entgeltpunkt hinzu. Die so erworbene erstmalige eigenständige Rente ist zwar niedrig, stellt aber für die betroffenen Frauen eine deutliche Einkommensverbesserung dar. Ein Beispiel: Bei drei vor 1992 geborenen Kindern und keinen weiteren Anwartschaften liegt die Bruttorente in den alten Bundesländern im zweiten Halbjahr 2020 bei 256 Euro.